

Verkündscheines. Der Kleine Rat und die Gemeinde Calfreisen beantragen Abweisung, das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Gutheissung der Beschwerde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Die Vorinstanz leitet die Zuständigkeit ihres Departementes zu der angefochtenen Sistierung aus Art. 21 ZStdV und Art. 9 der hiezu am 24. Mai 1929 erlassenen kantonalen Ausführungsbestimmungen ab, welcher lautet:

«Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen ist der Kleine Rat. Das Departement des Innern ist von ihm damit betraut, Verfügungen zu treffen, Bewilligungen zu erteilen und Weisungen an die Zivilstandsämter zu erlassen, für die das Bundesrecht die kantonale Aufsichtsbehörde als zuständig erklärt.» Als eine kraft dieses Aufsichtsrechtes zu treffende Massnahme käme die Verschiebung einer Trauung in Frage, deren Vornahme den bestehenden Vorschriften zuwiderliefe. Dies trifft nach Ansicht des Kleinen Rates im vorliegenden Fall zu, weil die Klage der Gemeinde Calfreisen noch nicht erledigt sei. Allein die Gemeinde hat diese Klage nicht innerhalb 10 Tagen, nachdem ihr die Ablehnung ihres Einspruchs mitgeteilt worden war, erhoben, so dass ihr Einspruch ohne Wirkung geblieben ist und

60 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. der Zivilstandsbeamte . von Castiel den Verkündschein hat ausstellen müssen (Art. 112 und 113 ZGB). Gewiss läuft nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 48 II 173 ff.) die Einspruchsfrist für die nach Art. 109 ZGB zum Einspruch von Amtes wegen zuständige Behörde, hier die Heimatgemeinde Calfreisen (Art. 23 des bündnerischen EG zum ZGB), erst vom Tage an, wo sie einen Nichtigkeitsgrund in Erfahrung gebracht hat. Dies schreiben denn auch die Art. 167 f. ZStdV für den Fall ausdrücklich vor, wo die zuständige Behörde diese Kenntnis von einem der beteiligten Zivilstandsbeamten erhält. Damit soll ihr aber lediglich ermöglicht werden, Nichtigkeitsgründe, von denen sie erst nach Ablauf der ordentlichen Einspruchsfrist erfahren hat, gleichwohl noch im Einspracheverfahren geltend zu machen, statt nach vollzogener Trauung die Nichtigkeitsklage des Art. 121 ZGB erheben zu müssen. Dies setzt dann allerdings die Verschiebung der Trauung voraus, wie sie in Art. 167 Abs. 1 ZStdV für jenen Spezialfall in der Tat vorgesehen ist. Kennt die zuständige Behörde aber einmal den Einspruchsgrund, so hat sie sich, wie andere Einsprecher, an die Fristen des Art. 112 ZGB zu halten, also innert 10 Tagen von der Kenntnisnahme an Einspruch zu erheben und bei Nichtanerkennung desselben innert weiterer 10 Tage die gerichtliche Klage anhängig zu machen. Damit ist ihr genügend Bedenkzeit eingeräumt, die sie zu vorläufigen Erhebungen über den Sachverhalt verwenden mag; dessen endgültige Abklärung liegt dann dem Richter ob. Dabei kann die Frage offen bleiben, ob der Einspruch nach Art. 109 ZGB ein für allemal verwirkt ist, wenn die Klagefrist verstrichen ist, oder ob der Nichtigkeitsgrund von der zuständigen Behörde neuerdings, ebenfalls noch vor der Trauung, geltend gemacht werden kann, wenn zu dessen Begründung neue Tatsachen ans Licht kommen; denn auf jeden Fall könnte dies nur durch einen neuen Einspruch und nicht durch blosser Weiterführung einer Registersachen. N^o 14. 61 an einen ersten Einspruch anknüpfenden, aber verspäteten Klage geschehen. Nur auf eine solche Weiterführung nimmt aber der angefochtene Entscheid Bezug. Er erwähnt auch keinen neuen, nicht schon in jener (ersten) Einsprache geltend gemachten Nichtigkeitsgrund, den nach Art. 167 ZStdV der leitende Zivilstandsbeamte unter Verschiebung der Trauung hätte melden müssen. Auch in diesem Falle hätte übrigens nach Art. 167 Abs. 2 ZStdV eine neue Einspruchsfrist zu laufen begonnen, und es könnte wiederum nicht einfach die verspätet eingereichte Klage fortgeführt werden. Die Aufhebung der Sistierung hat zur Folge, dass der Verkündschein den Verlobten auszuhändigen ist. Immerhin bleibt Art. 114 ZGB

vorbehalten. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird gutgeheissen und die vom Departement des Innern des Kantons Graubünden am 10. Oktober 1942 verfügte Sistierung der Trauung der Beschwerdeführer aufgehoben. 14. Urteil der 11. Zivilabteilung vom 18. Juni 1943 i. S. Mosel' gegen Solothurn, Regierungsrat. Wahl der Vornamen. Art. 69 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilstandsdienst 'Vom 18. Mai 1928. Der Zivilstandsbeamte darf nur Vornamen zurückweisen, welche die Interessen des Kindes oder Dritter offensichtlich verletzen. Unter dieser Voraussetzung sind auch neue Namen (im vorliegenden Falle « Marisa. ») zulässig. Philologische oder ästhetische Gesichtspunkte sind nicht massgebend. *Okoi:J: des prenom. Art. 69 al. 2 de l'ord. sur le sermee de l'ttat civil, du 18 mai 1928. L'officier de l'etat civil n'a le droit de refuser que les prenom manifestem~nt prejudiciables aux interets de l'enfant ou de tiers, et cela. meme s'il s'agit de nouvea.ux prenom (dans le cas particulier celui de « Ma.risa))). Des considerations philologiques ou esthetiques ne sont pas decisives. 8ceUa dei prenomi. Art. 69 cp. 2 dell'Ordinanza sUIZo stato civile (deU'otto maggio 1928). L'Ufficio di stato civile ha. il diritto di rifiutare soltanto i prenomi manifestamente contrari a.gli interessi dell'infante 0 di terzi,*

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.